

IvI

Interessenvertretung Inhaftierter

An alle Mitglieder
und sonstig Interessierten.

Rundbrief 09/2009 (November 2009)

Werte Leserschaft,

liebe FreundInnen und KollegInnen.

Wieder einmal sind wir leider verspätet mit diesem Rundbrief und wir bitten alle, die darauf gewartet haben, um Entschuldigung. Es lag in den letzten 2 Monaten eine Menge an. Mitteilen wollen wir als erstes, dass die Iv.I. umgezogen ist. Die neue Anschrift ist oben im Briefkopf vermerkt.

In Anlage fügen wir diesem Rundbrief eine Zusammenfassung von 10 wichtigen Urteilen bzgl. vorzeitiger Entlassung aus der Haft anbei, mit denen man/frau den oftmals gefakten und pauschal zusammengeschusterten Prognosen der diversen Vollzugsanstalten (welche dann in Folge zu negativen Bescheiden führen) recht wirksam Paroli geboten werden kann. Diverse der genannten Urteile betreffen auch die s.g. Vollzugslockerungen. Innerhalb des nächsten Rundbriefes werden wir dann auch ein neues und sehr wichtiges Urteil des Bundesverfassungsgerichts bzgl. Vollzugslockerungen für LL'er beifügen, deren Entlassung seitens des Vollzuges gern mit der Begründung abgelehnt wird, weil keine Lockerungen und sonstige "Erprobungen" stattgefunden hätten. Eine wirklich üble Geschichte die Vollzug dbzgl. stets (überwiegend) abzieht : Sie selber sind es, die Vollzugslockerungen stets ablehnen und verweigern und somit kommen auch keine Erprobungen zustande. Und ganz genau diesen UN-stand nimmt Vollzug dann her um Entlassungen nach Verbüßung der Mindestverbüßung abzulehnen. Für das Gros der LL'er und sonstigen Langstrafler gilt seitens des Vollzuges leider, dass diese erstmal viele, viele Jahre einfach weggesperrt werden und das rein garnichts passiert. Das ist ja auch so schön bequem und billig und dann heißt es : "Fehlende Aufarbeitung der Straftat, bestehende Persönlichkeitsproblematik" und " es kann nicht verantwortet werden....." - es ist stets derselbe Teufelskreis den Vollzug aus Bequemlichkeit und zum Nachteil Gefangener erzeugt. Gefangene würden an Maßnahmen teilnehmen ... und sie tun es auch, wenn diese (überhaupt) angeboten werden. Das was angeboten wird, reicht jedoch allerhöchstens für maximal 10 % der Gefangenen und muß von daher als reine Alibiveranstaltungen des Vollzuges angesehen werden. Das auch alle anderen Gefangenen das Recht haben, an Therapien usw. teilzunehmen das wird hübsch unter den Teppich gekehrt.

-2-

Interessenvertretung Inhaftierter

Initiative gegen Rechtsbeugung / Dokumentationsstelle von Gewalt und Willkür im deutschen Strafvollzug

Vereinigung gegen Arbeitszwang und Ausbeutung, für Mindestlohn, Rentenversicherung und Gleichstellung

Post: Postfach 1267, 56451 Westerburg
Internet: www.ivi-info.de
E-Mail: kontakt@ivi-info.de
dokustelle@ivi-info.de

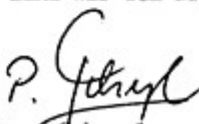


Mitglied im B.S.D. (www.bsd-info.de • E-Mail: kontakt@bsd-info.de)

Definitiv ist es so, dass Vollzug seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommt und dbzgl. rechtswidrig handelt. Der versuchten Öffentlichkeit wird stets vorgegaukelt (suggeriert) dass alle Gefangenen (so sie es denn wollen würden) re-sozialisiert werden würden. Es ist dreist und perfide, was dbzgl. betrieben wird. Wir empfehlen nach wie vor jedem Inhaftierten eine Therapie einzuklagen, wenn eine solche seitens des Vollzuges abgelehnt wird. Da nicht genügend Psychologen /Therapeuten in den Knästen vorhanden sind (in der Regel einer für 150 Gefangene !!) und für solche Fälle einen externen Therapeuten zu verlangen. Habe ich auch getan. Nur so nimmt man denen den "Wind" für negative Stellungnahmen/Prognosen aus den "Segeln".

Nachdem nun auch unsere Klage bzgl. der lediglich nur 15 gewährten Freistellungstage nach § 42 StVollzG, auch seitens des OLG Hamm pauschal verworfen wurde (nach fast 1 jähriger Verschleppung durch die Instanzen), haben wir nun Dr. U. Kamann (Richter a.D.) mit der Klage vor dem Bundesverfassungsgericht betraut. Dr. Kamann war ein fähiger und stets objektiver Richter und ist Verfasser des "Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug" und arbeitet tatsächlich sehr engagiert für die Rechte der Gefangenen. Er ist nun innerhalb einer Bürogemeinschaft in der Sozietät Budde & Osada, Asselner Hellweg 93, 44319 Dortmund tätig. Wir können sowohl Dr. Kamann als auch die Sozietät als solches empfehlen. Bzgl. unserer Verfassungsgerichtsbeschwerde geht es darum, dass das Strafvollzugsgesetz den Gefangenen nach 1-jähriger Tätigkeit 18 Tage Freistellung von der Arbeitspflicht gewährt. Dies gilt natürlich nicht nur für die Freistellung (den Urlaub) als solches, sondern auch für die Bezahlung von 18 Tagen. Wer die Anwartschaft erfüllt hat, bekommt diese 18 Tage auch, - aber nur dann, wenn er/sie diese zusammenhängend nimmt. Für diesen Fall rechnet Vollzug die darin enthaltenen Samstage als Werktage mit ein und diese werden auch 'vergütet'. Fakt ist, - es besteht an den überwiegend arbeitsfreien Samstagen für viele Gefangene keine Arbeitspflicht. Es geht Vollzug einzig um Gewinnmaximierung. Wenn Gefangene gezwungen werden, die Freistellung an ohnehin arbeitsfreien Tagen zu nehmen, dann sind sie für Vollzug gewinnbringender, denn dann arbeiten sie an 3 normalen Werktagen und fahren insgesamt ein Mehr an Gewinnen für Vollzug ein. Gefangene sind nicht verpflichtet, die im Gesetz stehenden 18 Freistellungstage "am Stück", d.h. durchgehend zu nehmen. Vielfach wird dieses auch seitens des Vollzuges abgelehnt, weil es betrieblich nicht möglich ist. Für **all diejenigen** welche diese 18 Tage Freistellung nicht zusammenhängend nehmen geht Vollzug jedoch einfach hin und gewährt nur noch 15 Tage Freistellung und zahlt auch nur 15 Tage. Dreist werden 3 Samstage als angebliche "Freistellungstage" miteinbezogen, die es jedoch real überhaupt nicht gibt. Da werden mit "Verwaltungsverfügungen" mal auf schnell die gesetzlichen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes zum Nachteil der Gefangenen und zum Vorteil der Vollzugsanstalten ausgehebelt. Und genau deswegen klagen wir nun vor dem BVerfG. Gefangene die die Freistellung nicht am Stück (durchgehend) nehmen, werden um 3 Tage Urlaub und um 3 Tage Bezahlung gebracht. Mittlerweile gehen ganz viele Vollzugsanstalten dreist davon aus, dass Gefangene nur noch einen Anspruch von 15 Tagen Freistellung haben, obwohl im Strafvollzugsgesetz definitiv und unmissverständlich von 18 Tagen die Rede ist. Derartiges war garantiert nicht im Sinne des Gesetzgebers. Wenn man sich jetzt nicht wehrt, so wird es vielleicht seitens des Vollzuges heißen: "In der Freistellungszeit von 18 Tagen sind sowohl 3 Sams- als auch 3 Sonntage enthalten, an denen Gefangene sich erholen können und von daher ist der Anspruch auf 12 Tage zu reduzieren". Auch das ist denen zuzutrauen. Fakt ist: Uns stehen 18 Tage Urlaub von der **tatsächlichen Arbeitspflicht UND** 18 Tage Bezahlung zu. Und nicht nur 15. Und bezeichnend für dieses 'Rechtssystem' ist wieder einmal mehr der Umstand, dass sich das OLG Hamm eine Stellungnahme des Justizministeriums eingeholt hat, die uns jedoch vorenthalten wurde. Natürlich wird alles nur erdenkliche unternommen werden, um unsere Klage abzuschmettern, - denn bundesweit geht es da um zig Millionen, die sie einsparen und zudem durch 3 Tage zusätzlicher Produktivität der Gefangenen für sich vereinnahmen können. Wir werden ggf. bis vor den Europäischen Gerichtshof damit ziehen. Sobald sich Neues ergibt, werden wir darüber berichten. Auf jedenfall sind wir bei Dr. Kamann mit dieser Klage sehr gut 'aufgehoben'.

Bleibt gesund und munter und nehmt Euer Klagerecht auch weiterhin in Anspruch.


Peter Scherzl

Narzisstische Persönlichkeitsstörung

Urteil 2 BVerfG 2 BvR 77/97; BVerfG 70,297 -313-

- die narzisstische Persönlichkeitsstruktur und der abstrakte Hinweis, dass Erprobung nicht verantwortet werden könne, wenn auch nur entfernt mit einem neuen, schweren Verbrechen gerechnet werden müsse, stützt die Entscheidung (hier: Ablehnung nach §57 StGB) nicht.

Urteil 6 BGH 1 AR 266/03 StB 4/03

- die narzisstische Persönlichkeit des Verurteilten rechtfertigt es nicht, die Aussetzung des Vollzuges des Strafrestes zu versagen.

Fehlende Lockerungen

Urteil 1 BVerfG 2 BvR 1538/99; BVerfG 70,297 -308-m.w.N

- sämtliche, auf Wiedereingliederung und Resozialisierung abzielende Maßnahmen sind durch die JVA verhindert worden. Daher ist es nicht gerechtfertigt, die Nichtigwahrung von Lockerungen nachteilig zu werten, und zugleich auf die Vergangenheit des Verurteilten vor dem Urteil abzustellen.
- Fehlen von Lockerungen ohne tragfähige Begründung gehen nicht zum Nachteil des Verurteilten.

Urteil 2 BVerfG 2 BvR 77/97; BVerfG 70,297 -313-

- der Schutz der Menschenwürde verpflichtet die Gemeinschaft für die Vorbereitung auf Entlassung Sorge zu tragen.

Urteil 4.3 BVerfG StV 2003,677

Urteil 4.4 BVerfG NStZ 2000,109

Urteil 4.5 OLG Köln 2 Ws 202/05

- eine weitere Inhaftierung, allein unter dem Aspekt der fehlenden Erprobung in Vollzugslockerungen, lässt sich angesichts des Freiheitsrechtes gem. Art. 2 GG nicht rechtfertigen.

Urteil 5 BVerfG 2 BvR 461/02

- verfassungsrechtlich nicht mehr vertretbar ist jedenfalls die Art und Weise, in der Gerichte ihre Ablehnung an das Fehlen von Vollzugslockerungen knüpfen.

Keine Ablehnungsgründe sind gem. Urteil 1-6

Urteil 1 BVerfG 2 BvR 1538/99; BVerfG 70,297 -308-m.w.N

- das Fehlen von Lockerungen
- ein nicht einwandfreies Vollzugsverhalten
- Nichterkennbarkeit, ob zukünftiges straffreies Verhalten wahrscheinlich ist.

Urteil 2 BVerfG 2 BvR 77/97; BVerfG 70,297 -313-

- fehlende positive Kriminalprognose
- das Fehlen von Lockerungen
- erhebliche narzisstische, depressive und zwanghafte Züge
- Tatleugnung
- nicht ausschliessbare Gefährlichkeit

Urteil 3 BVerfG 2 BvR 1922/03 auch

Urteil 4.5 OLG Köln 2 Ws 202/05

- unsichere Entlassungsprognose

Urteil 5 BVerfG 2 BvR 461/02

- eine negative Stellungnahme der JVA lehne substantielle Begründung! Anm. UB)
- fehlende Lockerungen

Urteil 6 BGH 1 AR 266/03 StB 4/03

- Befürchtung, dass neue Straftaten begangen werden ohne Abwägung der Verantwortbarkeit der Erprobung.

Sammlung:

BVerfG 2 BvR 1538/99; BVerfG 70,297 -308-m.w.N

BVerfG 2 BvR 77/97; BVerfG 70,297 -313-

BVerfG 2 BvR 1922/03 auch

OLG Köln MDR 70,861

OLG Düsseldorf NStZ 88,272

BVerfG StV 2003,677

BVerfG NStZ 2000,109

OLG Köln 2 Ws 202/05

BVerfG 2 BvR 461/02

BGH 1 AR 266/03 StB 4/03

Prognoseentscheidungen

Urteil 3 BVerfG 2 BvR 1922/03

- mit völligem Wohlverhalten des Gefangenen nach der bedingten Entlassung wird kaum jemals zu rechnen sein.

Urteil 6 BGH 1 AR 266/03 StB 4/03

- es dürfen keine überspannten Anforderungen an eine Prognoseentscheidung im Sinne des §57 Abs. 1 StGB gestellt werden.
- die nach §57 Abs. 1 StGB zu treffende Prognoseentscheidung stellt nicht auf die Erwartung ab, der Verurteilte werde ohne die Einwirkung – weiteren – Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Haftentlassung verantwortet werden kann. Entscheidend für die Prognose ist demgemäß eine Abwägung zwischen den zu erwartenden Wirkungen des erlittenen Strafvollzuges für das künftige Leben des Verurteilten in Freiheit einerseits, und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit andererseits.

Freiheitsrecht

Urteil 1 BVerfG 2 BvR 1538/99; BVerfG 70,297 -308-m.w.N

- Das Freiheitsrecht geht auch bei nicht einwandfreiem Vollzugsverhalten vor. Es setzt Maßstäbe für die Aufklärung des Sachverhaltes, und damit für eine hinreichende tatsächliche Grundlage richterlicher Entscheidungen. Denn es ist unverzichtbare Voraussetzung rechtsstaatlichen Verfahrens, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender Sachaufklärung beruhen, und eine, in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht.

Ersttäter / Erstverbußer

Urteil 6 BGH 1 AR 266/03 StB 4/03

- verbüßt der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe, und gibt seine Führung während des Vollzuges keinen Anlass zu gewichtigen Beanstandungen, so kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Strafe ihre sozialpräventiven Wirkungen entfaltet hat, und es verantwortbar ist, den Strafrecht zur Bewährung auszusetzen. (vergl. Tröndle/Fischer StGB 52. Aufl. §57 Rdn.)

Rückfallrisiko / Gefährlichkeit

Urteil 2 BVerfG 2 BvR 77/97; BVerfG 70,297 -313-

- ein vertretbares Restrisiko muss eingegangen werden.
- mit völligem Wohlverhalten ist nicht zu rechnen.
- die Gefahr durch den Verurteilten ist hinreichend zu konkretisieren, der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Taten ist zu bestimmen, deren bloße Möglichkeit vermag die weitere Vollstreckung nicht zu rechtfertigen.

Urteil 1 BVerfG 2 BvR 1538/99; BVerfG 70,297 -308-m.w.N

- eine Aussetzung zur Bewährung ist z.B. bei Nichtgewalttätern leichter zu veranworten.
- Wiederholungsgefahr muss ausreichend mit Tatsachen und nachvollziehbaren Erwägungen belegt werden.

Urteil 3 BVerfG 2 BvR 1922/03

der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Straftaten ist zu bestimmen.

Urteil 4.1 OLG Köln MDR 70,861

Urteil 4.2 OLG Düsseldorf NSTZ 88,272

- nach §57 Abs.1 S.1 Nr.2 StGB hat das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Dabei soll nach dem Willen des Gesetzgebers durchaus das Wagnis einer kritischen Erprobung des Verurteilten in der Freiheit eingegangen, und ein damit verbundenes Risiko in Kauf genommen werden. Es genügt deshalb, wenn begründete Aussicht auf eine Resozialisierung des Verurteilten, und zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit, oder „reelle Chance“, dafür besteht, dass er auch ohne weitere Straverbüßung keine Straftaten mehr begehen wird.

Urteil 6 BGH 1 AR 266/03 StB 4/03

- Rückfällen kann durch Auflagen und Weisungen entgegen gewirkt werden.

Anhörung von Zeugen

Urteil 2 BVerfG 2 BvR 77/97; BVerfG 70,297 -313-

- das Gericht hat ggf. zusätzliche Erkenntnisquellen, wie Psychologen, und auch Seelsorger, zu erschließen.